

# Statuten des Zweckverbandes Schwimmbad Eichholz

*Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit in gleicher Weise für Mann und Frau.*

## **§ 1. Name**

Die Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Gerlafingen, Halten, Kriegstetten und Obergerlafingen bilden unter dem Namen Zweckverband Schwimmbad Eichholz (nachfolgend ZV SBE genannt) einen Zweckverband gemäss den §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und gemäss den vorliegenden Statuten.

## **§ 2. Zweck**

Der Verband bezweckt den Betrieb und den Unterhalt des Schwimmbades Eichholz und der Minigolfanlage auf GB Derendingen Nr. 89 durch Anstellung des notwendigen Personals, durch die Finanzierung der Sachmittel und durch die Zurverfügungstellung der Infrastruktur.

## **§ 3. Sitz des Zweckverbandes**

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Derendingen.

## **§ 4. Besondere Befugnisse der Einwohnergemeinden**

Der Beschluss der Statuten des ZV SBE sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Einwohnergemeinden.

## **§ 5. Organisation**

<sup>1</sup> Die Organe des ZV SBE sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand (Betriebskommission);
- c) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle;

<sup>2</sup> Die Amtsperiode aller Organe fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe. Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder für deren Rest.

## **§ 6. Delegiertenversammlung: Bestand und Einberufung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Mitglieder:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Gemeinden bis zu 1'000 Einwohner          | 1 Delegierter; |
| b) Gemeinden ab 1'001 bis zu 4'000 Einwohner | 2 Delegierte;  |
| c) Gemeinden ab 4'001 bis zu 7'000 Einwohner | 3 Delegierte;  |
| d) Gemeinden ab 7'001 Einwohner              | 4 Delegierte.  |

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Zusätzlich gehören mit beratender Stimme der Präsident des Vorstandes, die Finanzverwaltung, die Technische Leitung und der Zweckverbandschreiber der Delegiertenversammlung an.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl stehen. Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden.

<sup>5</sup> Die Delegiertenversammlung tritt ordentlich im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies 4 Einwohnergemeinden schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihrer Anträge verlangen.

<sup>6</sup> Jeder oder jede Delegierte hat eine Stimme. Der Präsident der Delegiertenversammlung oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident der Delegiertenversammlung führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

## **§ 7. Delegiertenversammlung: Kompetenzen und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer:

- a) den Präsidenten der Delegiertenversammlung
- b) den Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung
- c) den Präsidenten des Vorstandes;
- d) den Vizepräsidenten des Vorstandes;
- e) die übrigen Mitglieder des Vorstandes (inklusive Technische Leitung);
- f) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle;

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschliesst die Verordnungen und Reglemente zur Verwirklichung dieser Statuten des Zweckverbandes, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan für das Personal;
- b) sie beschliesst das Budget und die Jahresrechnung des Zweckverbandes;
- c) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
- d) sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes;
- e) sie setzt die Beiträge der Einwohnergemeinden aufgrund des Kostenverteilers (§ 16) fest;
- f) sie informiert die Stimmberechtigten in den Einwohnergemeinden in geeigneter Form über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt;

<sup>3</sup> Die Delegierten werden von ihren Gemeinden entschädigt.

## **§ 8. Vorstand: Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> zusätzlich gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:

- a) der Präsident der Delegiertenversammlung;
- b) die Finanzverwaltung;
- c) der Zweckverbandsschreiber;
- d) der Chefbademeister;

<sup>3</sup> Ein Mitglied des Vorstandes wird als verantwortlich für die Minigolfanlage bezeichnet.

<sup>4</sup> Es steht dem Vorstand frei, Mitglieder oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben zu betrauen und Sachbearbeiter beizuziehen, die nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 9. Vorstand: Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand beschliesst Geschäfte ausserhalb des Budgets, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000 nicht übersteigen;
- c) er stellt das Personal im Zweckverband (inkl. Finanzverwaltung und Zweckverbandsschreiber) an und genehmigt die Arbeitsverträge;
- d) er beaufsichtigt das Personal;
- e) er beschliesst die Stellenbeschriebe aller Angestellten und Funktionäre;
- f) er erlässt die Unterschriftenregelungen;
- g) er informiert die Delegierten regelmässig über das Geschehen im Zweckverband;
- h) er überwacht den Betrieb des Schwimmbades;
- i) er ist verantwortlich für den Unterhalt der Anlagen;
- j) er stellt die Badeordnung auf;
- k) er genehmigt und überwacht Pacht- und Konzessionsverträge im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
- l) er organisiert die Winterbeschäftigung der Badmeister mit den Verbandsgemeinden;

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

## **§ 10. Präsident des Vorstandes: Aufgaben und Kompetenzen**

Der Präsident des Vorstandes führt insbesondere den Vorsitz im Vorstand.

## **§ 11. politische Rechte der Stimmberechtigten**

<sup>1</sup> Über Geschäfte, die den Betrag von Fr. 500'000 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der beteiligten Einwohnergemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Einwohnergemeinden.

<sup>2</sup> Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossener Einwohnergemeinden oder die Gemeinderäte von 4 Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben zwischen Fr. 100'000 und Fr. 500'000 oder jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 20'000 an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Bei diesen Abstimmungen ist Einstimmigkeit erforderlich.

<sup>3</sup> Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossenen Einwohnergemeinden oder der Gemeinderat von 4 Verbandsgemeinden können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

## **§ 12. Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Die Rechnungsführung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Die Finanzverwaltung ist insbesondere für die Einhaltung der Unterschriftenregelung verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden.

<sup>4</sup> Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 13. Rechnungsprüfung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus 3 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Wählbarkeitserfordernisse der RPK richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die RPK orientiert den Vorstand und die Delegiertenversammlung über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung und schlägt bei Bedarf Verbesserungsmaßnahmen vor.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der RPK auch an eine aussenstehende Revisionsstelle übertragen. Es gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Gemeindegesetz. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

#### **§ 14. Personal**

<sup>1</sup> Die Anstellungsbedingungen des Personals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) geregelt.

<sup>2</sup> Solange der ZV SBE keine eigene DGO hat, gilt die DGO der Einwohnergemeinde Derendingen.

#### **§ 15. Finanzen**

<sup>1</sup> Die Aufwendungen des ZV SBE umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- a) Entschädigungen für sämtliche Behördenmitglieder und Funktionäre, für die RPK oder externe Revisionsstelle und für die Angestellten;
- b) Sachmittel, die über den Zweckverband angeschafft werden,

<sup>2</sup> Die Einnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) den Beiträgen der Einwohnergemeinden;
- b) den Einnahmen aus dem Betrieb (Schwimmbad, Restaurant und Minigolf)
- c) den Einnahmen aus Pachtverträgen;
- d) den Zinserträgen;
- e) allfälligen Spenden und freiwilligen Beiträgen an den Zweckverband;
- f) weitere Einnahmen aus betriebsfremden Anlässen und Einrichtungen.

#### **§ 16. Beiträge der Einwohnergemeinden**

<sup>1</sup> Die Aufwendungen und Einnahmen des ZV SBE nach § 15 werden nach Einwohnerzahl der Einwohnergemeinden aufgeteilt.

<sup>2</sup> Massgebend ist die Zahl der Einwohner aufgrund der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres.

#### **§ 17. Archivierung von Akten**

<sup>1</sup> Die Organe des ZV SBE haben wichtige Akten und Dokumente ordnungsgemäss an einem vom Vorstand zu bezeichnenden Ort zu archivieren. Es gelten die Richtlinien des zuständigen Departementes.

<sup>2</sup> Für die Archivierung ist der Zweckverbandsschreiber zuständig.

#### **§ 18. Beschwerdewesen**

<sup>1</sup> Gegen die Beschlüsse von Angestellten des ZV SBE kann innert 10 Tagen beim Vorstand Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

### **§ 19. Ein- und Austritte von Einwohnergemeinden**

<sup>1</sup> Einwohnergemeinden, die dem ZV SBE beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des ZV SBE zu melden. Der Eintritt erfolgt nach der Beschlussfassung der Änderung der Statuten und Verordnungen und Reglemente auf den folgenden Jahresbeginn.

<sup>2</sup> Der Austritt aus dem Verband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren erfolgen. Beim Austritt einer Einwohnergemeinde hat diese keinen Anspruch auf einen Anteil des Vermögens des Zweckverbandes.

### **§ 20. Auflösung des Zweckverbandes**

<sup>1</sup> Der ZV SBE kann auf Ende einer Amtsperiode aufgelöst werden, wenn es:

- a) alle angeschlossenen Einwohnergemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der angeschlossenen Einwohnergemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

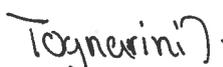
<sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbandes gemäss dem Durchschnitt des Verteilschlüssels der letzten drei Jahre nach § 16 auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

### **§ 21. Inkrafttreten**

Mit der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat treten diese Statuten auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten sowie alle deren Änderungen vollumfänglich.

Für die Delegiertenversammlung

  
Hugo Brügger  
Präsident

  
Irène Tognarini  
Aktuarin